



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft für Pegel im Altmarkkreis Salzwedel. 41
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Binde 41
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Altmark-Klinikum gGmbH 41
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der „Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH“ 41
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der „Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH“ 42
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen. 42
- Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ 42
- 1. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ in 29410 Salzwedel und Anlage 42

Hansestadt Salzwedel

- VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel. 44

Stadt Arendsee

- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark). 45

Stadt Kalbe (Milde)

- Geschäftsordnung für den Stadtrat Kalbe (Milde) und seine Ausschüsse 47

Stadt Klötze

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2009 – Stadt Klötze Ortsteil Nesenitz 50
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schlosserweg“ in Kusey 50
- Hauptsatzung der Stadt Klötze. 50

Gemeinde Kuhfelde

- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kuhfelde. 52

Gemeinde Miesterhorst

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Miesterhorst für das Haushaltsjahr 2010. 53

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Arendsee 53
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Wernstedt 54

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ 55

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- 1. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedenlangenberg, Verf.-Nr. SAW 4.029 55
- Ladung zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Bodenordnungsplanes im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau. 56
- Anordnung 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal, Altmarkkreis Salzwedel 56

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 25.03.2010. 57

Wasserverband Klötze

- Amtliche Bekanntmachung zur Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze 57

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkenhorst. 57
- Friedhofsatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkenhorst 58

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Bekanntmachung im Rahmen der Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen für die MI 166-GSP Sdm einschließlich Nebenanlagen, Hdb 60-GSP Sgk einschließlich Nebenanlagen, Hdb 3-GSP Sgk einschließlich Nebenanlagen, Pes 160-GSP Tyl einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und Pgg 103-GSP MhK einschließlich zugehörenden Nebenanlagen . 64
- Bekanntmachung im Rahmen der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen für die Dols 2 – GSP Dah einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, MI 155 – GSP Sthm einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pes 225 – GSP Nph einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pgg 121 – GSP Sthm einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und MI 180 – GSP Sthm einschließlich zugehörenden Nebenanlagen 64
- Bekanntmachung im Rahmen der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen für die Pes 183 – Fst Dah einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pes 261 – GSP Nph einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, MI 168 – GSP Sdm einschließlich Nebenanlagen und MI 174 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen 64
- Bekanntmachung im Rahmen der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die 15-kV-Leitung Nr 17 UW Güssefeld – M1aTS15 Sallenthin, 15-kV-Leitung Nr. 11 B UW Güssefeld – Tst Kakerbeck 8 Fahrzeugbau 65
- Bekanntmachung im Rahmen der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen für die
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pes 243 – GSP Dah
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 146 – Fst Mxo
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 150 – Fst Mxo
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 149 – Fst Mxo
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 146 DaSw1 – Fst Mxo
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen 2. Sw 52 – GSP GrCh
Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 143 – Fst Mxo 65
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig für die Ferngasleitung FGL 103 Steinitz-Bobbau, Ferngasleitung 112 Salzwedel-Magdeburg. 66
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems) Gasleitungen 2. EG GSP Sgk-Fst Hdb und Pes 178- Fst Böst einschließlich Nebenanlagen 66
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems) für die MI 195 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen, Hdb 65 – GSP Sgk einschließlich Nebenanlagen, MI 158A – GSP Sdm einschließlich Nebenanlagen, MI 160 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen und MI 172 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen 67

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen für die Gasleitung Sw 104 – Fst Böst einschließlich zugehörenden Nebenanlagen.	67
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen für die 1 SL SON AAZ 148-FS MXOMH II einschließlich Nebenanlagen - 1. SL SON AAZ 144- FS MXOMH einschließlich Nebenanlagen Pes 224 Fst Böst einschließlich Nebenanlagen - Pgg 119 GSP Sthm einschließlich Nebenanlagen - Pes 245-Fst Dah einschließlich Nebenanlagen.	67
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen für die Gasleitungen 1. EG GSP Sgk-Fst Hdb und 1. EG GSP Tng – Fst Rrb einschließlich Nebenanlagen	68
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen für die MI 4 Fst Rrb einschließlich Nebenanlagen - Sw 75-Fst Anf einschließlich Nebenanlagen.	68
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen für die Pes 168-Fst Anf einschließlich Nebenanlagen - 2.EG Fst Anf- Fst Böst einschließlich Nebenanlagen - Pgg 138 GSP Sthm einschließlich Nebenanlagen - Pgg 131 GSP Sthm einschließlich Nebenanlagen - Pgg 122-GSP Sthm einschließlich Nebenanlagen.	69
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen für die Pes 11 Fst Dah einschließlich Nebenanlagen - Pgg 108-Fst Hdb einschließlich Nebenanlagen - MI 3 GSP Ahu einschließlich Nebenanlagen - MI 15-GSP Ahu einschließlich Nebenanlagen - MI 162- GSP Ahu einschließlich Nebenanlagen	69
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig für die Ferngasleitung FGL 101 Steinitz-Magdeburg – Ferngasleitung FGL 102 Steinitz-Neugattersleben	69

Altmarkkreis Salzwedel

**Bekanntmachung
des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
des Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft für Pegel
im Altmarkkreis Salzwedel**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, SB Hydrologie, Willi-Brundert-Straße 14, 06132 Halle (Saale) hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 469, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Art der Anlage: Pegel
Aktenzeichen: M7015102

Gemarkung	Flur	Flurstück	Pegel-Nr.	Gemeinde
Jahrstedt	001	0165/097	Pe-8/14	Jahrstedt
Gardelegen	014	0895/128	Pe-8/30	Gardelegen
Gischau	003	0020/000	Pe-8/36	Gischau
Wistedt	005	0217/094	Pe-8/37	Wistedt
Wistedt	005	0207/113	Pe-8/37	Wistedt
Binde	001	0181/018	Pe-8/38	Binde

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Unternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Unternehmen zu richten.

Salzwedel, den 17.02.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

**Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs-
und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel
für die Gemarkung Binde**

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zim-

mer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Arendsee/ Binde

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
Aktenzeichen: L7015114

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Binde	2	15/1

Hinweis:
Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.03.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

**Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008**

der Altmark-Klinikum gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 11.06.2009 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2008 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.233.006,29 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.03.2010 bis 01.04.2010 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

**Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008**

der „Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH“

Die Gesellschafterversammlung der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH hat am 11.06.2009 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2008 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 38.661,36 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.03.2010 bis 01.04.2010 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008

der „Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH“

Die Gesellschafterversammlung der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH hat am 11.06.2009 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2008 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 50.253,38 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.03.2010 bis 01.04.2010 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008

der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen hat am 04.11.2009 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2008 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Bilanzverlust in Höhe von 20.714,01 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.03.2010 bis 01.04.2010 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen, Holzweg 14, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 03.03.2010

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005

hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 12 und § Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005, um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss Nr. 13/2009 gefasst, das Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der derzeit gültigen Fassung zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (EG-ABl. Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtungspflicht nach §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (EG-ABl. Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, einzureichen.

Die Unterlagen zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ liegen im Zeitraum vom 17.03.2010 bis zum 20.04.2010 im Altmarkkreis Salzwedel, Amt für ländliche Entwicklung, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel, Zimmer 420, sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 30 in 29410 Salzwedel, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Die Unterlagen können auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Vorschläge, Hinweise und Bedenken können innerhalb der vorgesehenen Auslegungsfrist beim Altmarkkreis Salzwedel bzw. jedoch spätestens bis zum 17.05.2010 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 30, 29410 Salzwedel, abgegeben werden.

Sofern technische Voraussetzungen vorhanden sind, möchte ich Sie bitten, dem Altmarkkreis Salzwedel unter der folgenden E-Mail info@altmarkkreis-salzwedel.de bzw. der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark E-Mail unter info@die-altmark-mittendrin.de ein Exemplar Ihrer Stellungnahme in digitaler Form zu übergeben.

Sofern es sich als erforderlich erweist, sollten konkrete räumliche Hinweise auch zeichnerisch dargestellt werden.

Salzwedel, den 17.03.2010

gez. Michael Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Jeetze macht hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz folgende Satzungsänderung öffentlich bekannt:

1. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ in 29410 Salzwedel

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578) i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) und § 104 Wassergesetz für das Land

Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2009 (GVBl. LSA S. 708), hat der Unterhaltungsverband Jeetze auf der Ausschusssitzung am 02.03.2010 die folgende 1. Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 24.10.2007 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Jeetze in 29410 Salzwedel beschlossen.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- nach den Worten „... Nutzen seiner Mitglieder.“ wird der Satz „Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.“ eingefügt
- nach den Worten „... der Ise“ werden die Worte „(Teileinzugsgebiet der Aller)“ sowie nach den Worten „... und Aue“ werden die Worte „(Teileinzugsgebiet der Ilmenau)“ eingefügt

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- Absatz (1) wird ergänzt mit „Alle darüber hinausgehenden Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.“
- in Absatz (2), Pkt. 1 wird folgendes gestrichen „(I. Ordnung oder andere Gewässer)“
- Absatz (2), Pkt. 4 wird gestrichen
- die Nummerierung des folgenden Punktes wird angepasst
- als Pkt. 5 wird in Absatz (2) ergänzt „5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben“
- Absatz (4) und der nachfolgende Satz werden gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- Mitglieder des Verbandes sind:
 - Die Gemeinden in dem in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- Weitere Mitglieder für Aufgaben entsprechend § 2, Abs. 2 können sein:
 - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
 - andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(3) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- Zur Durchführung der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung hat der Verband die zur Unterhaltung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern und Anlagen vorzunehmen (Unternehmen).
 - Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 08.11.1991 und seinen Ergänzungen. Der Plan besteht aus dem Erläuterungsbericht und Karten mit dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung. Die jährlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 werden mit dem jeweiligen Haushaltsplan aufgestellt. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
 - Der Verband führt ein amtliches Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Anlagen und Gewässer im Verbandsgebiet.

(2) Zur Durchführung des Ausbaus kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen insbesondere naturnahen, Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vornehmen.

Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(3) Zur Durchführung des Baus und der Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, kann der Verband die notwendigen Arbeiten an den Anlagen vornehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

- dem Verzeichnis der Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, mit laufender Nummer des Verzeichnisses und der Nennung des Vorteilshabenden oder Eigentümers sowie mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses der Gewässer in oder an denen sich die Anlage befindet,
- bei größeren Bauwerken den Bauplänen und ggf. den Bewirtschaftungsplänen, der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der genannten Anlagen im oder am Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und ggf. Namen. Soweit möglich, genügt eine differenzierbare Darstellung in der Übersichtskarte zu Abs. 1. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(4) Zur Durchführung der Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, kann der Verband die notwendigen Arbeiten an den Flächen, Anlagen und Gewässern vornehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus dem jeweiligen Plan und den ihn ergänzenden Plänen.

Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und ggf. Zeichnungen bestehen. Soweit es sich um geringfügige Projekte handelt, kann der Umfang der Unterlagen reduziert werden. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden nach den Worten „... der Zustand der“ die Worte „Gewässer und“ eingefügt
- In Absatz 2 werden nach den Worten „... drei Schaubeauftragte“ die Worte „, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt.“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

das Wort „Schaubuch“ wird durch „Schauprotokoll“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- in Absatz (1), Pkt. 1 wird folgendes gestrichen: „und Beschlussfassung über die zu berufenden Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen“
- an Absatz (1) wird folgender Pkt. 12 angefügt:
 - Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.
- Absatz (2) wird gestrichen, die Bezeichnung (1) für Absatz (1) entfällt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- Der Ausschuss besteht aus 6 ordentlichen Mitgliedern sowie aus Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gem. § 9a. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jede Mitgliedsgemeinde und jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist für die Mitgliedsgemeinden jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die zur Vertretung der Gemeinde befugt ist, ansonsten jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person.
- Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- Der Vorsteher leitet die Wahl.
- Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - den Ort und den Tag der Sitzung,
 - die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.

(12) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

9. nach § 9 wird der § 9a eingefügt:

§ 9a

Berufene, Berufungsverfahren

- Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.
- Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
- Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder.

- (4) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
(5) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
(6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- in Absatz (1) wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.“ eingefügt

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz (1) werden nach den Worten „...tätigen Personen“ die Worte „, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen.“ angefügt
b) an Absatz (1) wird folgender Satz angefügt: „Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.“

12. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

§ 20 Geschäftsführer/Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstweisung aus, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.
(2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz (1) werden die Worte „, soweit ein Geschäftsführer bestellt ist.“ gestrichen
b) in Absatz (2) werden die Worte „, soweit ein Geschäftsführer bestellt ist.“ gestrichen

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz (1) wird das Wort „stellt“ durch „soll“ sowie „auf“ durch „aufstellen“ ersetzt.
b) an den Absatz (1) wird folgender Satz angefügt: „Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz (1) wird neu strukturiert. Der Satz 2 wird als Absatz (2) geführt.
b) Absatz (2) wird nachfolgend um nummeriert in Absatz (3).

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:
(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.
b) in Absatz (3) wird „Pkt. 1 – 4“ geändert in „Pkt. 1 – 5“.

17. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz (3) wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:
Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab dem 6. Tag nach Fälligkeit.
b) an Absatz (3) wird folgender Satz angefügt:
Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.

18. § 37 wird wie folgt geändert:

- Satz 2 wird wie folgt geändert:
Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Artikel 2 Ermächtigung

Der Ausschuss ermächtigt den Vorstand, die Änderungen der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltender Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Salzwedel, den 02.03.2010

gez. Schattenberg
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Jeetze wurde durch den Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde geprüft und am 05.03.2010 genehmigt.

Salzwedel, den 05.03.2010

Ziche
Landrat

Anlage zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ in 29410 Salzwedel

Anlage lt. § 9a Abs. 2 Satz 3 der Satzung des Unterhaltungsverbandes
Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle Maxim - Gorki - Str. 13 39108 Magdeburg	Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V. Steinigstr. 7 39108 Magdeburg
Landvolkverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle Adelheidstr. 1 06484 Quedlinburg	Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V. Vorsitzender - Franz Sommermeier Borngrund 11 06347 Friedeburg
Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V. Münchendorfstr. 33 39124 Magdeburg	Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt e.V. Herr Thiele Str. nach Questenberg 109 06536 Wickerode
Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle Hauptstr. 1 06543 Friesdorf / OT Rammelburg	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. im DAV e.V. Herr Weineck Mansfelder Str. 33 06108 Halle / S.
Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V. Maxim - Gorki - Str. 13 39108 Magdeburg	VDSF - Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Herr Kleve Am Hollschen Busch 1 39435 Unseburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf
Sachsen - Anhalt e.V.
Dorfstr. 27
39606 Sanne / Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Münchendorfstr. 33
39124 Magdeburg

Hansestadt Salzwedel

VI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 02. Dezember 2009 folgende VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

In der Hauptsatzung wird durchgängig die Bezeichnung Stadt durch „Hansestadt“ ersetzt.

Artikel II

(1) In § 5 Abs. 1 wird die Bezeichnung für den Ausschuss für Finanzen und Vergaben in „Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Vergaben“ geändert.

(2) § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

“(3) In die beratenden Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Stadtrat jeweils drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.“

Artikel III

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptamtlich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Entsprechend der Einwohnerzahlen ist sie von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben freizustellen. Sie kann eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Artikel IV

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Ortschaftsverfassung

(1) Für die Ortschaften Brietz, Chüden, Dambeck, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau, Stappenbeck und Tylsen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals selbstständigen politischen Gemeinden.

(2) Jeder Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern, der Ortschaftsrat in Pretzier besteht aus 7 Mitgliedern.

(3) Der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter werden vom Ortschaftsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Stadtrates. Abweichend von Satz 1 nimmt der Bürgermeister einer eingegliederten Gemeinde bis zum Ablauf seiner Wahlperiode die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr.

(4) In der ehemaligen Gemeinde Benkendorf bleibt der Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde bis zum Ablauf seiner Wahlperiode als Ortsvorsteher im Amt.

Artikel V

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

(1) Neben den gesetzlichen Aufgaben des Ortschaftsrates werden den Ortschaftsräten vom Stadtrat folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

- Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- Pflege des Dorfbildes,
- Maßnahmen an Straßenbeleuchtungsanlagen in der Ortschaft,
- Vorschlagsrecht für die Benennung von Straßen und Plätzen in der Ortschaft.

(2) Zusätzlich zu den in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Punkten ist der Ortschaftsrat bei den nachfolgenden Aufgaben anzuhören:

- Investitionen im Straßenbau im Rahmen des Haushaltes innerhalb der Ortschaft,
- Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft,
- Abgabe von Stellungnahmen zur Ausweisung der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen,
- Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen.

Artikel VI

In § 18 wird folgender Absatz 4 neu aufgenommen:

(4) Nachrichtlich erfolgen die amtlichen Bekanntmachungen auch auf der Homepage der Hansestadt Salzwedel www.salzwedel.de.

Artikel VII

In der Anlage 1 zur Hauptsatzung wird unter Buchstabe A: die Bezeichnung in „Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Vergaben“ geändert. Weiterhin wird im Zuständigkeitskatalog für diesen Ausschuss bei den Punkten 11 und 12 (Wirtschaftsförderung und Tourismusförderung) die Zuständigkeit in „Beratung“ geändert.

Artikel VIII

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Salzwedel, den 07. Dezember 2009

gez. Danicke
Bürgermeisterin

Siegel

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 15.02. 2010 folgende

SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark)“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich als Stadtfeuerwehr in folgende Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Arendsee (Altmark)
- Ortsfeuerwehr Binde
- Ortsfeuerwehr Dessau
- Ortsfeuerwehr Harpe
- Ortsfeuerwehr Höwisch
- Ortsfeuerwehr Kaulitz
- Ortsfeuerwehr Kerkau-Lübbers
- Ortsfeuerwehr Kleinau
- Ortsfeuerwehr Kläden
- Ortsfeuerwehr Leppin mit Löschgruppe in Zehren
- Ortsfeuerwehr Lohne
- Ortsfeuerwehr Neulingen
- Ortsfeuerwehr Sanne-Kerkuhn
- Ortsfeuerwehr Schrampe
- Ortsfeuerwehr Zühlen
- Ortsfeuerwehr Ziemendorf
- Ortsfeuerwehr Ziebau

(3) Die Ortsfeuerwehren bleiben aufgrund ihrer traditionellen Entwicklung und örtlichen Lage selbstständige Feuerwehren innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark).

(4) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines **Stadtwehrleiters**.

(6) Der **Stadtwehrleiter** bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter und Fachberater.

§ 2

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) gliedert sich innerhalb der Ortsfeuerwehren in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Fördernde Mitglieder

§ 3

STADTWEHRLEITUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

(2) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.

(3) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Jahreshauptversammlung nach geheimer Wahl zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und Stellvertreters erfolgen.

(4) Vorgeschlagen werden können gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Arendsee (Altmark) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Zur erweiterten Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark) gehören die Ortswehrleiter oder ein Vertreter der Ortswehr.

(7) Der Stadtwehrleiter kann nicht gleichzeitig die Funktion eines Ortswehrleiters ausüben.

§ 4

ORTSWEHRLEITUNG

(1) Die Ortsfeuerwehren der Stadt Arendsee (Altmark) werden jeweils von einem Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät gemeinsam mit dem Stadtwehrleiter den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortswehrleiter zu unterstützen.

(2) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.

(3) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters und Stellvertreters erfolgen.

(4) Vorgeschlagen werden können gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Arendsee (Altmark) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Zu den erweiterten Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren gehören

- Zugführer
- Gruppenführer
- Jugendwart
- Kinderfeuerwehrwart
- Sicherheitsbeauftragter
- Gerätewart
- Kassenwart
- Frauensprecherin
- Schriftführer.

Die Funktionen sind nur in Ortswehrleitungen zu besetzen, die diese auch vorhalten.

(7) Von diesen zu besetzenden Funktionen werden folgende durch Vorschlag und offenen Abstimmung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr gewählt:

Sicherheitsbeauftragter
Gerätewart
Jugendwart
Kinderfeuerwehrwart
Kassenwart
Schriftwart

Die zu Wählenden müssen die fachliche und persönliche Eignung für die jeweilige Funktion besitzen.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der erweiterten Ortswehrleitung aus, kann die Leitung bis zur nächsten Wahl ein anderes Mitglied einsetzen.

(9) Die erweiterte Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter oder Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen. Der Ortswehrleiter hat die Ortswehrleitung einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtrat oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

§ 5

AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

(1) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Träger des Brandschutzes zu beantragen.

(2) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr ist mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beim Ortswehrleiter zu beantragen.

(3) Über den Aufnahmeantrag in die Einsatzabteilung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter oder den Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(5) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr erfolgt durch den jeweiligen Ortswehrleiter. Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis

§ 6

EINSATZABTEILUNG

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das gesetzlich festgelegte Höchstalter nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und

Vorschriften Folge zu leisten,

c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt aus der Einsatzabteilung muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung an den Stadtwehrleiter weiter.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter eine mündliche oder schriftliche Rüge aussprechen. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des zuständigen Ortswehrleiters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG; ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst innerhalb von 14 Tagen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Orts- oder Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 8

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr selbst.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Ortsfeuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 9

JUGENDABTEILUNG

(1) Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen die Namen

- Jugendfeuerwehr und Name der Ortsfeuerwehr

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen

Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 10 KINDERFEUERWEHR

(1) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren führen die Namen

- Kinderfeuerwehr und Namen der Ortsfeuerwehr.

(2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Kameraden bedient.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER ORTSFEUERWEHREN

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird geheim abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 12 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR STADT ARENDSEE (ALTMARK)

(1) Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark) besteht aus der Stadtwehrleitung und den Wehrleitern oder einem Stellvertreter der Ortsfeuerwehren.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Arendsee (Altmark) dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
- c) die Überwachung der Dienstbeteiligung,
- d) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte.

(4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kameraden anwesend ist. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird geheim abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 13 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Verbandszugehörigkeiten der Ortsfeuerwehren bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 14 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arendsee vom 13.09.1999
- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Binde vom 25.02.2002
- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinau vom 15.11.1999
- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Leppin vom 08.09.2003
- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neulingen vom 25.09.2001
- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Höwisch vom 04.10.2001
- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ziemendorf vom 15.12.1999
- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kläden vom 28.02.2000
- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schrampe vom 18.04.2000
- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sanne-Kerkuhn vom 20.01.2000
- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kaulitz vom 29.01.2009
- die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kerkau 17.03.1995

Stadt Arendsee (Altmark), 16. Februar 2010

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Geschäftsordnung für den Stadtrat Kalbe (Milde) und seine Ausschüsse

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.01.2010 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse erlassen.

I. Abschnitt Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Stadtratsvorsitzende beruft den Stadtrat ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Stadtratsvorsitzenden oder einem Mitglied des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Stadtratsvorsitzenden zu unterrichten.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für die nicht öffentliche Sitzung hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit gewahrt wird.

§ 2 Änderungen der Tagesordnung

(1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des beschlussfähigen Stadtrates notwendig.

(2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

(2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten;
- b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist;
- c) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird;
- d) Grundstücksangelegenheiten,
- e) Vergabeentscheidungen

§ 5

Teilnahmerecht der Verwaltung

In der Erweiterung der Regelungen des § 81 Absatz 8 GO LSA soll der Kämmerer / die Kämmererin der Verwaltung das Recht haben, an allen öffentlichen wie nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit kommunale Finanzen von der Tagesordnung betroffen sind.

§ 6

Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
- d) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Beschlüsse,
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
- f) Anfragen und Anregungen*,
- g) Schließung der Sitzung

* Der Punkt „Verschiedenes ist nicht zulässig, weil eine ordnungsgemäße Ankündigung nicht erfolgt.“

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

(3) Die Sitzungsdauer der jeweiligen Tagungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse soll sich auf zwei Stunden begrenzen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 8

Anfragen

(1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Stadtrates über jede den Stadtrat angehende Angelegenheit einzubringen.

(2) Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt sein. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von drei Tagen nachzureichen oder zur Niederschrift beim Protokollführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.

(3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen oder in der folgenden Sitzung einzugehen.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Stadtratsvorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Stadtratsvorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Stadtratsvorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Stadtratsvorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates kann vom Stadtrat festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (6) Der Stadtratsvorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Stadtratsvorsitzenden geschlossen.

§ 10

Sachanträge

(1) Anträge sind schriftlich beim Stadtratsvorsitzenden einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden. Über die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Stadtrat.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11

Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- h) Rücknahme von Anträgen
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

(3) Meldet sich ein Stadtrat „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen „zur Geschäftsordnung“ dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ läßt der Stadtratsvorsitzende abstimmen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge, vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtratsvorsitzende.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Stadtratsvorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.

(6) Auf Verlangen von mindestens 3 Stadträten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(7) Die Stimmen sind durch den Stadtratsvorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Stadtratsvorsitzenden bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(8) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 13

Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist
- b) keinen Stimmabgabevermerk erhält
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(4) Der Stadtratsvorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar im Anschluss an die Wahl bekannt.

§ 14

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

(1) Der Stadtratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitglieds des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Hälfte der anwesenden Stadträte gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann

- Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten beratenden Ausschuss zurückverweisen und die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,
- Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen
- die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 15

Protokollführer

Der Stadtratsvorsitzende bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine/n Beamte/n oder Angestellte/n der Verwaltung der Stadt Kalbe (Milde) zum Protokollführer.

§ 16

Sitzungsniederschrift

(1) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:

- Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- Anwesenheitsliste der anwesenden Mitglieder des Stadtrates,
- Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Eingaben und Anfragen,
- die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
- sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(3) Die Niederschrift ist allen Stadträten zuzuleiten.

(4) Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Klärung in der Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 17

Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates

(1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Stadtratmitglieder oder vom Bürgermeister frühestens in der nächsten Sitzung des Stadtrates beantragt werden.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvermeidbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 18

Ordnung in den Sitzungen

(1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich unge-

büßlich oder beleidigend äußert, wird vom Stadtratsvorsitzenden zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Stadtratsvorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(2) Der Stadtratsvorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Stadtratsvorsitzenden durch Zuruf hinweisen.

(3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(4) Der Stadtratsvorsitzende kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

(6) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Dieser ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Stadtratsvorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Stadtratsvorsitzende, nach vorheriger Ankündigung, den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf anderer Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Stadtratsvorsitzende zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 20

Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Stadtratsvorsitzenden von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben.

Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Stadtratsvorsitzenden wirksam. Veränderungen sind dem Stadtratsvorsitzenden stets mitzuteilen.

III. Abschnitt Verfahren in den Ausschüssen

§ 21

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit (beim beschließenden Ausschuss),
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ausschusses,
- Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung der Beschlüsse (beim beschließenden Ausschuss),
- Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- Mitteilungen,
- Anfragen und Anregungen,
- Schließung der Sitzung

vorzusehen.

(3) Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.

(5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.

(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 22

Beschließende Ausschüsse

Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen (§ 50 Abs. 5 GO LSA) entfällt.

§ 23

Beratende Ausschüsse

Soweit nicht durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, finden die Sitzungen beratender Ausschüsse öffentlich statt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

IV. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

(1) Die Öffentlichkeit ist über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(2) Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist der Bürgermeister zuständig.

(3) Für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 25

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtratsvorsitzende. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 26

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 27

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 28

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Geschäftsordnungen der Stadt Kalbe (Milde) vom 13.01.2009 der Gemeinde Brunau vom 08.09.2009 der Gemeinde Engersen vom 13.07.2004 der Gemeinde Jeetze vom 24.08.2009 der Gemeinde Kakerbeck vom 08.07.2004 der Gemeinde Packebusch vom 25.08.2009 und der Gemeinde Vienau vom 03.09.2009 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 07.01.2010

gez. G. Gansewig
Stadtratsvorsitzender der Stadt Kalbe (Milde)

Stadt Klötze

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2009 - Stadt Klötze Ortsteil Nesenitz

Der Stadtrat der Stadt Klötze hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2009 - Stadt Klötze Ortsteil Nesenitz als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Klötze (Zimmer 218), Schulplatz 1 in 38486 Klötze, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Klötze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Klötze geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Klötze, 08.02.2010

Matthias Mann
Bürgermeister

Stadt Klötze

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schlosserweg" in Kusey

Der Stadtrat der Stadt Klötze hat in seiner Sitzung am 17.02.2010 den vorgenannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan ab diesem Tage im Bauamt der Stadt Klötze (Zimmer 218), Schulplatz 1 in 38486 Klötze, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Klötze geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Klötze geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie der Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Klötze, 18.02.2010

Mann
Bürgermeister

Stadt Klötze

Hauptsatzung der Stadt Klötze

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Klötze“ und besteht insgesamt aus den Ortsteilen: Altferchau, Böckwitz, Dönitz, Hohenhennigen Immekath, Jahrstedt, Klötze, Kunrau, Kusey, Lockstedt, Nesenitz, Neuendorf, Neufferchau, Neu Ristedt, Quarnebeck, Rappin, Ristedt, Röwitz, Siedentramm, Schwarzendamm, Schwiesau, Steimke, Trippigleben, Wenze,
- (2) Jeder Ortsteil neben dem Namen der Stadt Klötze seinen bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Klötze“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Klötze zeigt in Silber einen grünen bewurzelten Eichenstumpf mit gestümmelten Ästen, aus denen grüne Blätter treiben.
- (2) Die Flagge der Stadt Klötze zeigt die Farben grün und weiß.
- (3) Die Stadt führt im Dienstsiegel das Wappen der Stadt Klötze und entspricht dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck. Es trägt die Umschrift „Stadt Klötze“ und unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.
- (4) Die Ortsteile der Stadt Klötze führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter.

II. ABSCHNITT

Organe

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Klötze führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt einen Stellvertreter. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden. Der Stellvertreter kann durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

- a) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Vertragssumme 2.000.000,00 Euro überschreitet,
- b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
- c) die Zustimmung zur über- und außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,

- d) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 250.000,00 Euro übersteigt,
- e) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
- f) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert 50.000,00 Euro übersteigt,
- h) Rechtsgeschäfte beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn der Vertragsgegenstand 50.000,00 Euro übersteigt.
- i) Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den Hauptausschuss als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA.

§ 6

Beschließender Ausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Abschließend entscheidet er über:

- a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 11/S 11 jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- b) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Vertragssumme über 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 2.000.000,00 Euro beträgt,
- c) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert über 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
- d) die Zustimmung zur über- und außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert über 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
- e) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 33 BauGB),
- f) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB),
- g) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall über 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro beträgt,
- h) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt und der Vermögenswert im Einzelfall über 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro beträgt,
- i) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall über 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro beträgt,
- j) Anträge auf Stundungen von Forderungen, wenn die Antragssumme über 30.000,00 Euro beträgt,
- k) Anträge auf Niederschlagung von Forderungen, wenn die Antragssumme über 20.000,00 Euro beträgt,
- l) Rechtsgeschäfte beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn der Vertragsgegenstand über 20.000,00 Euro aber nicht mehr als 50.000,00 Euro beträgt,
- m) über die Vergabe von Zuschüssen an Vereine, wenn die Antragssumme 2.500,00 Euro überschreitet,
- n) Ernennung und Entlassung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter.

§ 7

Geschäftsordnung

(1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht im Gesetz geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

In der Stadt Klötze gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie zum Beispiel:
 - die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,
 - die Erteilung von Prozessvollmachten,
 - die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,
 - die Zustimmung zu Grenz- und Abmarkungsverhandlungen,
- c) die Beantragung von Vermögensgegenständen im Sinne von § 1 a VZOG nach § 1 Abs. 6 VZOG i. V. m. § 2 VZOG. Dabei handelt es sich auch dann um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn zu den genannten Vermögensgegenständen Verbindlichkeiten, Ansprüche sowie Rechte und Pflichten aus Schuldverhältnissen gehören und mögliche Unterhaltungs- bzw. Bewirtschaftungskosten auftreten. Bei den in Satz 2 genannten Fällen wird der Bürgermeister den Stadtrat informieren,
- d) Rechtsgeschäfte nach § 82 BauO LSA,

Darüber hinaus werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- e) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Entscheidungen im baurechtlichen Verfahren, die Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 144, 145 sowie §§ 172, 173 BauGB,
- f) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis zu 50.000,00 Euro,
- g) über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 Euro,
- h) über- und außerplanmäßige Inanspruchnahme Verpflichtungsermächtigungen bis zu 10.000,00 Euro,
- i) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA bis zu 50.000,00 Euro,
- j) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA bei Verträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung bis zu 5.000,00 Euro,
- k) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA bis zu 5.000,00 Euro,
- l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA bis zu 50.000,00 Euro,
- m) Entscheidungen über Anträge auf Stundungen von Forderungen bis zu 30.000,00 Euro,
- n) Entscheidungen über Anträge auf Niederschlagung von Forderungen bis zu 20.000,00 Euro,
- o) Rechtsgeschäfte beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 20.000,00 Euro,
- p) Vergabe von Zuschüssen an Vereine bis zu 2.500,00 Euro,
- q) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 10/S10,
- r) die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt,
- s) Ernennung und Entlassung von Funktionsträgern der freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahme der Funktionen von Stadt- und Ortswehrleitern und deren Stellvertretern.

§ 9

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält vor dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters über den Ausführungsstand gefasster Beschlüsse und Informationen des Bürgermeisters“ jeder ordentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Klötze statt.

IV. ABSCHNITT

Ehrenbürger

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15

Ortschaftsverfassung

- (1) In den Ortschaften gilt die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA.
- (2) Folgende Ortschaften werden gebildet:
- Ortschaft Dönitz mit den Ortsteilen Dönitz, Altferchau, Schwarzendamm,
 - Ortschaft Immekath mit dem Ortsteil Immekath
 - Ortschaft Jahrstedt mit den Ortsteilen Jahrstedt und Böckwitz,
 - Ortschaft Klötze mit den Ortsteilen Klötze und Nesenitz,
 - Ortschaft Kunrau mit den Ortsteilen Kunrau und Rappin,
 - Ortschaft Kusey mit den Ortsteilen Kusey und Röwitz,
 - Ortschaft Neuendorf mit den Ortsteilen Neuendorf, Lockstedt, Hohenhennigen, Siedentramm,
 - Ortschaft Neufferchau mit dem Ortsteil Neufferchau
 - Ortschaft Ristedt mit Ortsteilen Ristedt und Neu Ristedt,
 - Ortschaft Schwiesau mit dem Ortsteil Schwiesau
 - Ortschaft Steimke mit dem Ortsteil Steimke
 - Ortschaft Wenze mit den Ortsteilen Wenze, Quarnebeck und Trippigleben
- (3) Der jeweilige Gemeinderat jeder eingemeindeten Gemeinde sowie der bisherige Stadtrat Klötze bestehen für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Die Ortschaftsverfassung wird nach Ablauf der Wahlperiode im Satz 1 in den einzelnen Ortschaften wie folgt eingeführt:

Ortschaft Dönitz: Ortschaftsrat mit 3 Mitgliedern, einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jahrstedt: Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern, einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Immekath: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Klötze: Ortschaftsrat mit 15 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kunrau: Ortschaftsrat mit 9 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kusey: Ortschaftsrat mit 9 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Neuendorf: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Neufferchau: Ortschaftsrat mit 4 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Ristedt: Ortschaftsrat mit 3 Mitgliedern, einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Schwiesau: Ortschaftsrat mit 3 Mitgliedern, einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Steimke: Ortschaftsrat mit 4 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Wenze: Ortschaftsrat mit 6 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

(4) Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode Ortsbürgermeister, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion als Ortsbürgermeister aus. Er bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.

§ 16

Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten zu hören, die in § 87 Abs. 1, Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind.
- (2) Den Ortschaftsräten werden entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung und zwar im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Zugrundelegung und Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt übertragen:
- die Pflege des Ortsbildes und die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Gruppen und Vereinigungen sowie den Erhalt und die Entwicklung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens,
 - die Pflege vorhandener Partnerschaften.
 - die Aufteilung des im Folgenden benannten, für die Ortschaft im Haushaltsplan eingebrachten Budget (Zuschusses).
- Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird der jeweiligen Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Budget als Zuwendung für die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Aufgabenbereiche (örtlichen Vereinigungen etc.) in den Haushaltsplan eingestellt, dessen Ansatz in Anlehnung an die bisherigen Zuwendungsbeträge erfolgt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften und nach den Aufgaben a) bis c) zu veranschlagen.
- (3) Gemäß den im Gebietsänderungsvertrag übernommenen Pflichten wird die Stadt Klötze auch über den in Absatz 6 genannten Zeitraum hinaus erforderliche Haushaltsansätze für die beschriebenen Zuwendungen vornehmen.
Ab dem zweiten Jahr nach erfolgter Eingemeindung wird deren Höhe jedoch nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrats auf den Bedarf/die Notwendigkeit hin überprüft und dann nötigenfalls auch unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der künftigen Einheit jährlich angepasst bzw. neu festgelegt.
- (4) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.

§ 17

Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. ABSCHNITT Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Klötze „Kurier“. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit

oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze während der Dienststunden zu ersetzen. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung im Amtsblatt hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachungen zu den Wahlen entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sowie die Bekanntmachungen zu den Verfahren nach §§ 55 - 57 KWG LSA erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Klötze, Schulplatz 1, in 38486 Klötze. Die Aushängfrist beträgt fünf Tage.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Klötze, Schulplatz 1, in 38486 Klötze.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Klötze, Schulplatz 1, in 38486 Klötze. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungskasten vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VII. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Klötze vom 02.09.2004 einschließlich der dazu getroffenen Änderungen außer Kraft.

Klötze, 04.03.2010

Mann
Bürgermeister

Siegel

Die Hauptsatzung wurde mit Schreiben des Altmarkkreises Salzwedel vom 02.03.2010 genehmigt.
Die Bekanntmachung der Hauptsatzung in der genehmigten Fassung erfolgt im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 17.03.2010.

Gemeinde Kuhfelde

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kuhfelde

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 Abs.1, 44 Abs.3 Punkt 1 und 91 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuersteuergesetz (Gew.StG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kuhfelde am 02.03.2010 die folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Kuhfelde wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 230 v.H.
b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 2

Geltungsdauer

Die in §1 festgelegten Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2010 und behalten bis zum Erlass einer neuen Steuerhebesatzsatzung ihre Gültigkeit.

§ 3

Inkraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2009 außer Kraft.

Kuhfelde, den 02.03.2010

Leskien
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Miesterhorst

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Miesterhorst für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Miesterhorst in seiner Sitzung am 22.02.2010, unter der Beschluss Nr. 28/V/10, folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird
im **Verwaltungshaushalt** in der Einnahme auf 666.700,00 Euro
in der Ausgabe auf 666.700,00 Euro
und
im **Vermögenshaushalt** in der Einnahme auf 199.700,00 Euro
in der Ausgabe auf 199.700,00 Euro
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

a) für die land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuern

330 v. H.

Miesterhorst, den 22.02.2010

gez. Meyer
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **18.03. bis 31.03.2010** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmerei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Miesterhorst öffentlich aus.

Miesterhorst, den 22.02.2010

gez. Meyer
Bürgermeister

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

01.03.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Arendsee
Flur(en) 1 - 22
in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das **Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung und die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.**

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 24.03.2010 bis 23.04.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

01.03.2010

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Arendsee
Flur(en) 1 - 22
in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den **Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 24.03.2010 bis 23.04.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

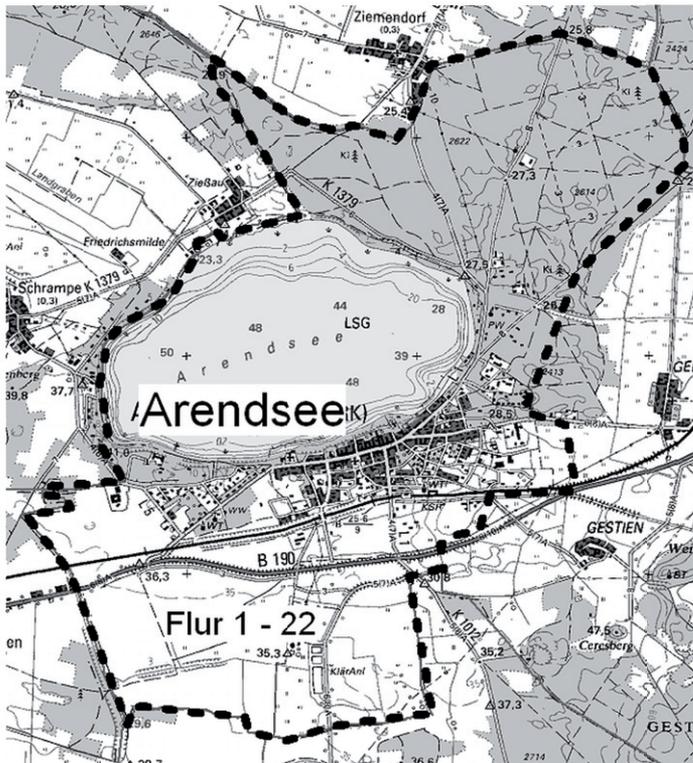
Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung
Offenlegungsgebietsgrenze -----
Gemarkung: Arendsee



Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBl. S. 176)

Die Karte(n) hat/haben keinen
Maßstab

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

01.03.2010

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Wernstedt
Flur(en) 1 - 6
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung und die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 24.03.2010 bis 23.04.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem
Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

01.03.2010

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Wernstedt
Flur(en) 1 - 6
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 24.03.2010 bis 23.04.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

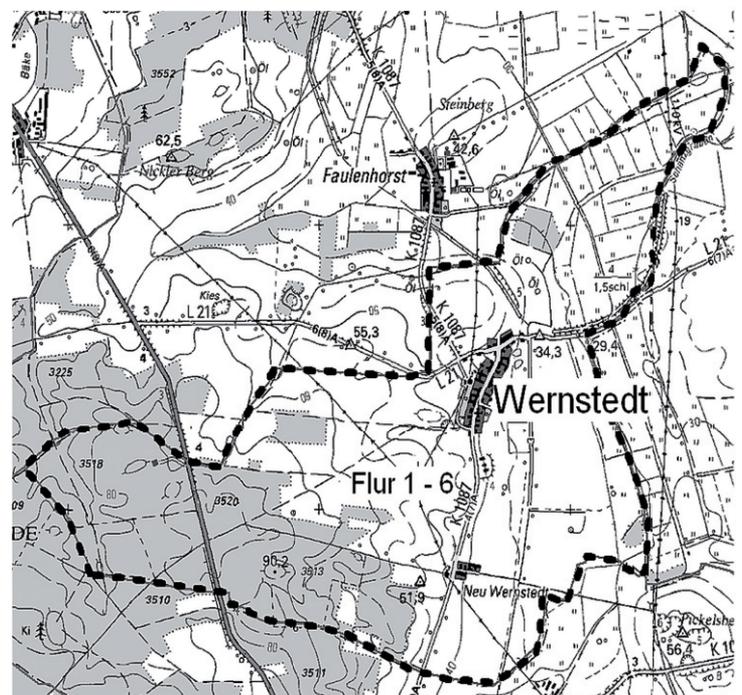
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem
Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung
Offenlegungsgebietsgrenze -----
Gemarkung: Wernstedt



Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBl. S. 176)

Die Karte(n) hat/haben keinen
Maßstab

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen. Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtungspflicht nach §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, einzureichen.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von einem Monat (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe in den Amtsblättern des Altmarkkreis Salzwedel und des Landkreises Stendal, jedoch spätestens bis zum **17.05.2010**, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 30, 29410 Salzwedel einzureichen.

Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 17.03.2010 und im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 10.03.2010 und kann auch im Internet unter www.diealtmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Sofern die technischen Voraussetzungen in Ihrem Hause vorhanden sind, möchte ich Sie bitten, der Geschäftsstelle ein Exemplar Ihrer Stellungnahme in digitaler Form zu übergeben.

E-Mail unter info@die-altmark-mittendrin.de.

Sofern es sich als erforderlich erweist, sollten konkrete räumliche Hinweise auch zeichnerisch dargestellt werden.

Sollte mir bis zum **17.05.2010** keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihrerseits keine Vorschläge, Anregungen oder Bedenken gegen die Planung bestehen.

Hinweis: **Folgendes trifft nur für die Landkreise, Verbandsgemeinden, Einheitsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Mitgliedsgemeinden und Gemeinden zu.**

Hiermit bitte ich Sie, die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ entsprechend der Formvorschriften für einen Monat in der Zeit vom 20.03.2010 bis 23.04.2010 bzw. nach Veröffentlichung Ihrer Bekanntmachung für einen Monat öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zumachen, mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken innerhalb der vorgesehenen Frist vorgebracht werden können und das etwaige Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Landkreise, Verbandsgemeinden, Einheitsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Mitgliedsgemeinden und Gemeinden innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen sind.

Die bei Ihnen eingegangenen Stellungnahmen bitte ich nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch spätestens bis zum 17. Mai 2010, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zu übergeben.

Hinweis: Bitte in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinweisen, dass die Unterlagen auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden können.

Die Unterlagen können während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Str. 30, nach der Bekanntgabe in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal, ab dem 17.03.2010 eingesehen werden.

Geschäftszeiten:

Dienstag 9:00 – 11:30 und 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr



Jörg Reimmuth
Vorsitzender

Amt für Landwirtschaft

Salzwedel, den 01.02.2010

Flurneuordnung und Forsten Altmark

Buchenallee 3, 29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedenlangenbeck

Verf.-Nr. SAW 4.029

Öffentliche Bekanntmachung

I Änderungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedenlangenbeck werden gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der z.Z. gültigen Fassung die nachfolgenden Flurstücke vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemeinde Beetzendorf

Gemarkung Audorf, Flur 1, Flurstück 116

Gemarkung Audorf, Flur 5, Flurstück 96, 98

Gemeinde Kuhfelde

Gemarkung Siedenlangenbeck, Flur 1, Flurstück 238

Gemarkung Siedenlangenbeck, Flur 6, Flurstück 127

und die nachfolgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemeinde Kuhfelde

Gemarkung Siedenlangenbeck, Flur 1, Flurstück 168

Gemeinde Kuhfelde

Gemarkung Valfitz, Flur 8, Flurstück 47, 49/1, 50, 51, 358/58.

Das veränderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1060 ha.

Es ist auf den zu dieser Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarten orangefarbig dargestellt.

II Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Rateischak

Dienstsiegel

Vorstehende Änderungsanordnung (I) mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (II) liegen im Original in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf; Ortschaft Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel 2 Wochen lang ab der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

gez. Hallmann

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel

Buchenallee 3

29410 Salzwedel

Salzwedel, den 01.03.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

In dem Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau erfolgt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes. Es wird allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, vom Inhalt des allgemeinen Teils des Bodenordnungsplanes Kenntnis zu nehmen. Zu diesem Zweck liegt ein Abdruck des allgemeinen Teils in der Zeit

vom **06.04.2010 bis 29.04.2010**

in der **Einheitsgemeinde Stadt Arendsee**, Bauamt (Zimmer 5), Am Markt 3, 39619 Arendsee;

in der **Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)**, Versammlungsraum (Zimmer 10), Schulstr. 11, 39624 Kalbe;

in der **Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)**, Bauamt (Zimmer 216), Breite Str. 11, 39629 Bismark;

in der **Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg**, Stadtverwaltung (Zimmer 202), Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Osterburg und

in der **Verbandsgem. Seehausen**, Abt. Liegenschaften (Zimmer 1.04), Schwibbogen 1a, 39615 Seehausen

während der Geschäftszeit zur Einsichtnahme aus. Die entsprechenden Flurbereinigungsnachweise aus dem Bodenordnungsplan werden den Beteiligten zugestellt.

II. Erörterungen zum Bodenordnungsplan

Am **20.04.2010 von 10:00 bis 19:00 Uhr** in Hagenau,

im Dorfgemeinschaftshaus (ehemalige Schule), 39624 Stadt Kalbe (Milde) OT Hagenau, Dorfstraße 30, und

am **21. und 22.04.2010 von 10:00 bis 19:00 Uhr** in Packebusch, im Dorfgemeinschaftshaus (Bauernstube), 39624 Stadt Kalbe (Milde) OT Packebusch, Hagenauer Straße 29,

werden Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anwesend sein, um **Erörterungen zum Bodenordnungsplan** zu geben und die neue Flurstückseinteilung auf Wunsch zu erläutern. An diesen Auskunftsterminen sind die gesamten Unterlagen (Karten, Verzeichnisse, Nachweise) des Bodenordnungsplanes einzusehen.

III. Ladung zum Anhörungstermin

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in einem Anhörungstermin vorgebracht werden (Ausschlussstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG).

Der **Anhörungstermin** findet statt am

29.04.2010, um 18.00 Uhr,

in Packebusch, im Dorfgemeinschaftshaus (Bauernstube), 39624 Stadt Kalbe (Milde) OT Packebusch, Hagenauer Straße 29.

Nach §§ 114 und 134 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, angenommen wird, dass sie mit dem Bodenordnungsplan einverstanden sind.

Diejenigen Beteiligten, die also mit dem Inhalt des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, brauchen nicht zu diesem Termin erscheinen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine **schriftliche** Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

(Thomas Wagner)

(Dienstsiegel)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel

Buchenallee 3

29410 Salzwedel

Salzwedel, 26.02.2010

Az. 36 SAW 605

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal, Altmarkkreis Salzwedel

I. Anordnung 2. Änderung der vorläufigen Besitzzeiweisung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende 2. Änderung der vorläufigen Besitzzeiweisung zum **01. Mai 2010** angeordnet.

Es gelten weiterhin die Überleitungsbestimmungen vom 20.05.2009 mit folgender Änderung:

Bei dem Übergang der Landabfindung ist das Jahr 2010 anzuhalten, die Monats und Tagesangaben gelten weiterhin.

Mit den in den geänderten Überleitungsbestimmungen vom 20.05.2009 aufgeführten Zeitpunkten in 2010 gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke (Abfindungen) auf die Empfänger über (§ 66 FlurbG). Gleichzeitig erlöschen die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten nicht wieder zugeordneten alten Flurstücken. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung und richten sich an die Grundstückseigentümer sowie Pächter.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzzeiweisung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widersprüche gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Hinweise

Auslegung der vorläufigen Besitzzeiweisung und der Überleitungsbestimmungen

Die Karte zur vorläufigen Besitzzeiweisung und der 2. Änderung, ein Verzeichnis der Abfindungsflurstücke sowie diese öffentliche Bekanntmachung und Überleitungsbestimmungen liegen am 22.03.2010 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am 23.03.2010 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus im:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, Raum 130, 29410 Salzwedel

Die Karte zur 2. Änderung der vorläufigen Besitzzeiweisung sowie die Überleitungsbestimmungen sind darüber hinaus im Internet unter der Internetadresse „www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de“ (dort unter „Agrarstruktur“ und „Aktuelles“) einsehbar.

Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Zu den unter Punkt III genannten Zeitpunkten besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich die neue Feldeinteilung von Bediensteten des ALFF Altmark erläutern zu lassen.

Allgemeine Hinweise

Gem. § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleich nach § 69 FlurbG (Niesbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG entsprechend § 71 Abs. 3 FlurbG spätestens bis zum 01.07.2010 bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Anschrift siehe oben), zu stellen sind. Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsbe-rechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Die von der 2. Änderung der vorläufigen Besitzzeiweisung betroffenen Eigentümer haben schriftlich neue Nachweise erhalten.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzzeiweisung sowie die 2. Änderung der vorläufigen Besitzzeiweisung enden mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes noch unverändert.

Durch die vorläufige Besitzzeiweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeordneten Abfindungsflurstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen.

Änderungen zum Flurbereinigungsplan sowie Änderungen der in Besitz eingewiesenen Flurstücke sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

IV. Gründe

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark kann gemäß § 65 FlurbG die vorläufige Besitzzeiweisung erlassen. In der Vereinfachten Flurbereinigung Lausebachtal sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG für die vorläufige Besitzzeiweisung gegeben. Endgültige Nachweise für die Flächen und Werte der neuen Flurstücke liegen vor. Ebenso steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Besitzzeiweisung vom 20.05.2009 durch die Anordnung der 1. und 2. Änderung der vorläufigen Besitzzeiweisung teilbereichsweise geändert worden.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen

liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altflurstücke und Abfindungsgrundstücke

zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können.

Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem auf den ersten Aushangstag oder der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Katrin Jordan

Dienstsiegel

ZWECKVERBAND

Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Donnerstag, d. 25. März 2010 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 9. Dezember 2009
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. Beschluss 1-1/2010: Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Verbands-geschäftsführers für die Haushaltsführung 2008
6. Beschluss 1-2/2010: Vergabe von Bauleistungen für Projektmaßnahmen in den Projekt-teilräumen „Stauberg“ und „Kiefholz“
7. Beschluss 1-3/2010: Konzept für Effizienzkontrollen zum Naturschutzgroßprojekt
8. Beschluss 1-4/2010: Fortführung des Natur-Erfahrungszentrums in Kunrau ab 2013
9. Wegebauplanungen im Projektgebiet
10. Beantwortung von Anfragen

ab ca. 13.00 Uhr

11. Exkursion – Vorstellung von Projektvorhaben in 2010

Oebisfelde, d. 12.02.2010

Folkens
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Wasserverband Klötze

Amtliche Bekanntmachung Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 03.12.2009 nachfolgende unveränderte Preise zum 01.01.2010 beschlossen:

1. Arbeitspreis Trinkwasser			1,05 Euro/m³
1.1.	Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 2,5	3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
1.2.	Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 6	5,00 Euro/Monat	60,00 Euro/a
1.3.	Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 10	13,00 Euro/Monat	156,00 Euro/a
1.4.	Grundpreis für Wasserzählergröße DN 80	35,00 Euro/Monat	420,00 Euro/a
1.5.	Grundpreis für Wasserzählergröße DN 100	71,00 Euro/Monat	852,00 Euro/a
2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)			3,20 Euro/m³
2.1.	Grundpreis für einen Abwasseranschluss	7,50 Euro/Monat	90,00 Euro/a
3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen			1,40 Euro/m³
4. Fäkalannahme aus 3-Kammer-Klärgruben in die KA Immekath (Fremdeinleiter)			5,90 Euro/m³
5. Fäkalannahme aus abflusslosen Sammelgruben in die KA Immekath (Fremdeinleiter)			3,50 Euro/m³
6. Dezentrale Abwasserentsorgung durch den Wasserverband mit Schlammsaugwagen inkl. einer Bedienkraft			
6.1.	Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben		12,80 Euro/m ³
6.2.	Schmutzwasser (Schlamm) aus Kleinkläranlagen		16,90 Euro/m ³

7. Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird nach dem Verursacherprinzip abgerechnet. Grundlage dazu ist die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Klötze

Weitere Preise und Bedingungen sind in der gültigen Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze, veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 18.05.2005, 24.01.2007 sowie am 16.12.2009, festgelegt.

Klötze, den 03.12.2009

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Kreiskirchenamt Salzwedel

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkenhorst

Der Gemeindekirchenrat hat in seiner Sitzung vom 20. Januar 2010 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Reihen- und Wahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die gemäß § 14 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge:

- a) der Ehegatte
- b) die volljährigen Kinder
- c) die Eltern
- d) die Großeltern
- e) die volljährigen Geschwister
- f) die Enkelkinder

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis f) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis f) vor.

2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.
4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch

1. der Antragsteller,
2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.

(2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsbehelfe

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.

(4) Nach erfolgloser Mahnung können die Kosten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

II. Kosten

§ 6 Grabkosten

Für den Erwerb eines Reihengrabes bzw. eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Kosten erhoben:

1. Für Reihengräber
 - a) je Reihengrabstelle 75,00 Euro
 - b) je Reihengrabstelle für Kinder unter 5 Jahren 40,00 Euro

Werden nebeneinander liegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabkosten für Wahlgrabstellen.

2. Für Wahlgräber
 - je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes 125,00 Euro

3. Für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Grabstätte.
Für die Verleihung eines Beisetzungsrechtes für eine Urne
in einer schon belegten Grabstelle 40,00 Euro

4. Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten.
Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro Grabstelle und Jahr 3,00 Euro erhoben.

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Jahr und Grab 8,00 Euro. Sie wird am 1. Mai jeden Jahres vereinnahmt.

§ 8

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Schenkenhorst, am 20. Januar 2010

gez. Brillinger gez. Krüger

Genehmigungsvermerke:

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Schenkenhorst am 20. Januar 2010 beschlossene Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Schenkenhorst wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 29.01.2010 unter dem Aktenzeichen RT 108 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Schenkenhorst wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 29.01.2010

gez. Weber
Amtsleiter Kreiskirchenamt Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkenhorst

vom 20. Januar 2010

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Kirchengemeinde ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге, Urnen und Trauergebilde

- § 10 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
§ 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 12 Umbettungen
§ 13 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 14 Arten der Grabstätten
§ 15 Reihengrabstätten
§ 16 Wahlgrabstätten
§ 17 Benutzung von Wahlgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
§ 19 Grabmale
§ 20 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
§ 21 Entfernung von Grabmalen

VI. Bestattungen und Feiern

- § 22 Bestattungsfeiern
§ 23 Kirchengebäude
§ 24 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

VII. Schlussbestimmungen

- § 25 Alte Rechte
§ 26 Haftung
§ 27 Gebühren
§ 28 Zuwiderhandlungen
§ 29 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 30 Gleichstellungsklausel
§ 31 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Schenkenhorst erlässt folgende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Schenkenhorst steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkenhorst.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindevorstand. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Salzwedel.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schenkenhorst waren oder
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
b) dass Nutzungsrecht nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind;
eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, umbettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit für die Benutzer geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung,
b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
h) Tiere mitzubringen, - ausgenommen sind Blindenhunde,
j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,
k) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u. ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen,
l) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 6

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erlässt der Friedhofsträger eine besondere Ordnung. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Das kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Voraussetzung ist außerdem, sofern vorhanden, die schriftliche Anerkennung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges/einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal/dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März – Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November – Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Buchstabe c bleiben davon unberührt.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Was-serentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigespflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnis-scheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(5) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(6) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnis-scheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

(7) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten gemäß §14 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. die volljährigen Kinder,
4. die Eltern,
5. die Großeltern,
5. die volljährigen Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1 – 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

§ 9

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden

von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen nur in den üblichen Maßen verwendet werden.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter bzw. durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger/der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen zu sperren.

(4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember – Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Es bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung, wenn Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder ausgegraben werden sollen.

§ 13 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt grundsätzlich 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhefristen festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten und
- b) Wahlgrabstätten

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, sowie einer evtl. Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, die im Beisetzungs- (Todes-) fall (der Reihe nach) einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(3) Die Nutzung an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Verfügungsrecht kann nicht verlängert werden.

(4) Reihengräber werden eingerichtet für:

- a) Sargbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 2,30 m x 1,30 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
- b) Ascheurnenbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m x 1,00 m.

(5) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder nur eine Urne beigesetzt werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung), beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- b) Urnenbeisetzung: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(3) In eine Wahlgrabstätte darf bei Sargbeisetzungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 14. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten, der ein Jahr vorher gestellt sein muss, verlängert werden. § 15 (3) bleibt davon unberührt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- i) auf die Großeltern
- j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- k) auf die nicht unter a – j fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamt Grabstätte möglich.

§ 17 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
- d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

(4) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehörte, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.

(2) Einzelne Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist grundsätzlich verpflichtet, einen Friedhofs- und Belegungsplan zu führen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

(4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummerkarte bzw. der Verantwortliche für die Beisetzung und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(6) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(7) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Beisetzung zu tragen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u. a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(15) Weitere Ausführungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 19 Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 8 beauftragt werden.

(2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einen Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind.

Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.

§ 20 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 21 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 7 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Ent-

ziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 zu beachten.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VI. Bestattungen und Feiern

§ 22

Bestattungsfeiern

(1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 23

Kirchengebäude

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kirche durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung des Kirchenraumes für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 24

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht der christlichen Botschaft widersprechen, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 17 Abs. 1 und 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 27

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkenhorst erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide.

Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenverordnung (VwKVO) erhoben werden.

(2) Bei Nichtentrichtung von Gebühren gilt das Verwaltungskostenvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der § 5, 6 Abs. 1, Abs. 2 a-f, Abs. 2 h und i, § 8 Abs. 1 + 5 bis 7, § 11 Abs. 1, § 20 und § 27 - § 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 29

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit neben der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in ortsüblicher Weise.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Evangelischen Pfarramt Estedt und beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates aus.

(4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 30

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten nach der Veröffentlichung am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 25. November 1992 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Schenkenhorst, den 20. Januar 2010

gez. Brillinger

gez. Krüger

Gemeindegemeinderat Schenkenhorst

Genehmigungsvermerke:

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Schenkenhorst am 20. Januar 2010 beschlossene Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Schenkenhorst wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 29.01.2010 unter dem Aktenzeichen RT 108 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Schenkenhorst wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 29.01.2010

gez. Weber

Amtsleiter Kreiskirchenamt Salzwedel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 17. März 2010, Nr. 3

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**MI 166-GSP Sdm einschließlich Nebenanlagen,
Hdb 60-GSP Sgk einschließlich Nebenanlagen,
Hdb 3-GSP Sgk einschließlich Nebenanlagen,
Pes 160-GSP Tyl einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und
Pgg 103-GSP Mhk einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Apenburg	7
Siedentramm	1
Siedenlangenbeck	1, 4
Osterwohle	6, 7
Tylsen	1
Wistedt	5
Mehmke	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.03.2010 bis zum 14.04.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Orlik

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Dols 2 – GSP Dah einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,
MI 155 – GSP Sthm einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,
Pes 225 – GSP Nph einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,
Pgg 121 – GSP Sthm einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und
MI 180 – GSP Sthm einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Dolsleben	2
Stöckheim	1, 2
Bierstedt	6
Tylsen	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.03.2010 bis zum 14.04.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Pes 183 – Fst Dah einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,
Pes 261 – GSP Nph einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,
MI 168 – GSP Sdm einschließlich Nebenanlagen und
MI 174 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Wiershorst	1, 3, 4
Tylsen	4, 5
Hohenhenningen	4
Siedentramm	1
Jeeben	6
Tangeln	2, 3

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.03.2010 bis zum 14.04.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 17 UW Güsselfeld - M1aTS15 Sallenthin

15- kV-Leitung Nr. 11 B UW Güsselfeld – TSt Kakerbeck 8 Fahrzeugbau

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Güsselfeld	2, 3, 4, 6
Thüritz	1, 3
Jegelben	1, 6, 8

Winterfeld	1, 2
Sallenthin	1, 2
Benkendorf	7, 8
Recklingen	2, 3, 4, 5, 6
Bühne	1, 2
Zethlingen	1
Winkelstedt	1, 2, 4, 5, 8
Kakerbeck	1, 3, 5, 6
Jemmeritz	1, 2, 5
Faulenhorst	5, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.03.2010 bis 14.04.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Pes 243 – GSP Dah

Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 146 – Fst Mxo

Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 150 – Fst Mxo

Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 149 – Fst Mxo

Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 146 DaSw1 – Fst Mxo

Gasleitung einschließlich Nebenanlagen 2. Sw 52 – GSP GrCh

Gasleitung einschließlich Nebenanlagen Aaz 143 – Fst Mxo

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Ellenberg	4
Wiershorst	3
Altensalzwedel	2
Baars	5

Mahlsdorf	2, 11
Saalfeld	3
Ritze	2, 3
Chüden	3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Vom 17.03.2010 bis zum 14.04.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die
Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 103 Steinitz-Bobbau
Ferngasleitung FGL 112 Salzwedel-Magdeburg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Steinitz	4,5
Dambeck	5
Hohenhenningen	5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.03.2010 bis zum 14.04.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr unter Tel.: 0345 / 514 3778 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß

§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Tischew

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gasleitungen 2. EG GSP Sgk-Fst Hdb und Pes 178- Fst Böst
einschließlich Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Siedenlangenberg	1
Heidberg	2, 5
Salzwedel	79, 80

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst – Kamieth - Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.03. 2010 bis zum 14.04.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 17. März 2010, Nr. 3

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**MI 195 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen,
Hdb 65 – GSP Sgk einschließlich Nebenanlagen,
MI 158A – GSP Sdm einschließlich Nebenanlagen,
MI 160 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen und
MI 172 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Beetzendorf	6
Tangeln	2, 3
Altensalzwedel	6
Gischau	1, 3, 5
Siedenlangenbeck	1, 4
Siedentramm	1, 2
Beetzendorf	6
Jeeben	5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.03.2010 bis zum 14.04.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gasleitung Sw 104 – Fst Böst einschließlich zugehörigen Nebenanlagen
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Gerstedt	4
Wieblitz	3, 4
Salzwedel	79, 80
Steinitz	5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

vom 17.03.2010 bis zum 14.04.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0340 / 6506-598 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**1 SL SON AAZ 148-FS MXOMH II einschließlich Nebenanlagen
1. SL SON AAZ 144- FS MXOMH einschließlich Nebenanlagen
Pes 224 Fst Böst einschließlich Nebenanlagen
Pgg 119 GSP Sthm einschließlich Nebenanlagen
Pes 245-Fst Dah einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortlei-

tungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Dambeck	5, 7, 8
Stappenbeck	1, 4
Mahlsdorf	5, 9, 10, 11
Kuhfelde	4
Steinitz	4, 5, 6
Bierstedt	6
Dolsleben	2
Wiershorst	1, 2, 3

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.03.2010 bis 14.04.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gasleitungen 1.EG GSPSgk-FstHdbund 1.EG GSP Tng-FstRrb einschließlich Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Siedenlangenbeck	1
Heidberg	2, 5
Tangeln	1, 2, 3
Rohrberg	5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt

Referat 106

Ernst – Kamieth - Straße 2

06112 Halle (Saale)

vom 17.03. 2010 bis zum 14.04.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

MI 4 Fst Rrb einschließlich Nebenanlagen

Sw 75-Fst Anf einschließlich Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Ahlum	2
Rohrberg	5
Gerstedt	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt

Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2

06112 Halle (Saale)

vom 17.03.2010 bis 14.04.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 17. März 2010, Nr. 3

beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Pes 168-Fst Anf einschließlich Nebenanlagen
2.EG Fst Anf- FSt Böst einschließlich Nebenanlagen
Pgg 138 GSP Sthm einschließlich Nebenanlagen
Pgg 131 GSP Sthm einschließlich Nebenanlagen
Pgg 122-GSP Sthm einschließlich Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Wieblitz	3
Gerstedt	1, 2, 4
Salzwedel	79
Bierstedt	5, 6, 7
Stöckheim	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.03.2010 bis 14.04.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Pes 11 Fst Dah einschließlich Nebenanlagen
Pgg 108-Fst Hdb einschließlich Nebenanlagen
MI 3 GSP Ahu einschließlich Nebenanlagen
MI 15-GSP Ahu einschließlich Nebenanlagen
MI 162- GSP Ahu einschließlich Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Ahlum	1, 5,6
Bierstedt	3
Dähre	3, 4
Mellin	1
Stöckheim	3
Wiershorst	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.03.2010 bis 14.04.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 101 Steinitz-Magdeburg

Ferngasleitung FGL 102 Steinitz-Neugattersleben

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Steinitz	4
Dambeck	5
Siedentramm	1
Klötze	11
Hohenhenningen	4
Potzehne	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt

Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2

06112 Halle (Saale)

vom 17.03.2010 bis zum 14.04.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr unter Tel.: 0345 / 514 3778 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Tischew

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61